Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Antrag auf eine Reisendengewerbebewilligung

Formeller Antrag der reisenden Person (*pro Person muss ein Antrag ausgefüllt werden*)

Persönliche Angaben

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsort und -datum	
Strasse und Nr.	
PLZ und Ort	
Land	
Bei ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland: Aufenthaltsstatus und Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung:	

Berufliche Angaben

Name und Vorname oder Firma sowie Adresse des Arbeitgebers der gesuchstellenden Person *(falls selbständig, ist der Name des Unternehmens aufzuführen oder, wenn keiner vorhanden ist, die Bezeichnung «selbständig» einzufügen)*

Art der Tätigkeit, für welche eine Bewilligung beantragt wird *(Beschreibung der Tätigkeit sowie der den Konsumenten angebotenen Waren oder/und Dienstleistungen)*	
Datum, ab welchem das Reisendengewerbe ausgeübt wird	

Unterschrift der gesuchstellenden Person	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wenn die gesuchstellende Person minderjährig oder entmündigt ist	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Ort und Datum	

Beilagen	- Zwei aktuelle Passfotos, - Handelsregisterauszug oder Identitätsausweis, - Strafregisterauszug, - Wohnsitzbestätigung, - ev. schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen oder entmündigten gesuchstellenden Person, - Meldebestätigung oder Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland).

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden und der Vollzugsverordnung vom 4. September 2002

Die Reisendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann unter den folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens *verurteilt* worden sein, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.
- Der Antrag muss mindestens *20 Tage* vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei dem ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband eingereicht werden.

Ausländische Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Zusammen mit dem Antrag müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Zwei aktuelle Passfotos;
- Ein innerhalb der letzten drei Monate ausgestellter *Handelsregisterauszug* des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist, oder ein *gültiger Identitätsausweis* (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht; im schriftlichen Gesuchsverfahren genügt eine Fotokopie der genannten Dokumente;
- Ein innerhalb des letzten Monats ausgestellter *Strafregisterauszug* der zuständigen Bundesbehörde;
- Ein innerhalb der letzen zwölf Monate ausgestellter *Wohnsitznachweis*;
- Eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person *unmündig* oder *entmündigt* ist;
- Meldebestätigung oder Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland).

Die im Ausland ausgestellten Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle bzw. das Unternehmen oder der Branchenverband diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt ebenfalls, wenn die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Vertrieb gewisser Waren oder Dienstleistungen über das Reisendengewerbe verboten oder eingeschränkt (Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist; Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik; Waffen und waffenähnliche Gegenstände; alkoholhaltige Getränke; bitte Liste in Anhang 1 der Verordnung beachten). Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung..

Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat und erneuert werden kann. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland ausgestellt werden.